Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 60 (1963)

Heft: 10

Artikel: Ausländische Arbeitnehmer und öffentliche Fürsorge

Autor: Mumenthaler, Hans

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-836733

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger

Beilage zum
«Schweizerischen Zentralblatt
für Staats-
und Gemeindeverwaltung»

60. Jahrgang
Nr. 10 1. Oktober 1963

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz
Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide
Redaktion: Dr. A. Zihlmann, Allg. Armenpflege,
Leonhardsgraben 40, Basel
Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füssli AG, Zürich
«Der Armenpfleger» erscheint monatlich
Jährlicher Abonnementspreis Fr. 14.–
Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

Ausländische Arbeitnehmer und öffentliche Fürsorge[1]

Von Fürsprecher Hans Mumenthaler, Chef der Sektion Ausländer- und Flüchtlingsfürsorge der Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes Bern.

Die öffentliche Fürsorge ist an sich eine Aufgabe der Kantone und Gemeinden. Sache des Bundes ist es dagegen, die zwischenstaatlichen Beziehungen auf dem Fürsorgegebiet zu pflegen. Dazu gehören u.a. Vorbereitungen zum Abschluß neuer zwischenstaatlicher Fürsorgeabkommen, Auslegung von Unklarheiten und Vermittlung in Streitfragen, die sich bei der Anwendung der auf dem Fürsorgegebiet bereits bestehenden internationalen Vertragswerke ergeben, administrative Hilfeleistungen an Kantone in Fragen, die direkt und indirekt mit der Unterstützung von Ausländern zusammenhängen usw. Mit der eigentlichen, der direkten, der praktischen Fürsorge haben die Bundesbehörden, abgesehen von einigen Ausnahmen, auf die kurz eingegangen wird, nichts zu tun. Es kann deshalb nicht der Sinn dieser Ausführungen sein, dazu etwas Neues zu vermitteln.

I. Daß der Ausländerbestand in der Schweiz in den letzten Jahren sprunghaft zugenommen hat, ist bekannt. Nach den Angaben der Eidgenössischen Fremdenpolizei sollen sich in der Hochsaison des vergangenen Jahres schätzungsweise 730 000 Ausländer in unserem Lande befunden haben. Das entspricht einem Anteil der Ausländer an der Wohnbevölkerung unseres Landes von etwa 12%. Von diesen Ausländern sind rund 170 000 im Genuß der Niederlassungsbewilligung. Diese Bewilligung gestattet ihnen, praktisch jede Erwerbstätigkeit auszuüben. Weitere 170 000 sind sogenannte Saisonarbeiter, die ihren Aufenthalt in der Schweiz jedes Jahr während drei Monaten unterbrechen müssen, was in der Regel in den Wintermonaten erfolgt. Nicht berücksichtigt sind in der erwähnten Zahl die Grenzgänger, d.h. die Ausländer, die im benachbarten Grenzgebiet wohnen und von dort aus in der Schweiz einer Arbeit nachgehen.

[1] Vortrag, gehalten am 8. Schweizerischen Fortbildungskurs für Armenpfleger in Weggis am 28. September 1962.

Die Anwesenheit einer solch großen Zahl von Ausländern muß sich zwangsläufig auch im Gebiet der Fürsorge auswirken. Es ist unvermeidbar, daß der eine oder andere von ihnen in Not gerät und damit auch unterstützungsbedürftig wird. Ebenso naheliegend ist es, daß die sich dabei ergebenden Fragen und Probleme proportional mit der Entfernung des Heimatlandes des Ausländers wachsen. Ist die Schweiz, d.h. sind wir und allenfalls in welchem Maße verpflichtet, diesen unterstützungsbedürftigen Ausländern zu helfen? Was für Bestimmungen sind in der fürsorgerischen Behandlung dieser Ausländer maßgebend? Wie ist die innerschweizerische Zuständigkeit geregelt?

Diese Fragen in einem etwas konzentrierten Überblick zu beantworten, soll der Sinn dieser Ausführungen sein. Dabei sollen sie vorerst einmal vom allgemeinen Standpunkt aus beleuchtet werden. Sodann wird auf unsere staatsvertraglichen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Fürsorge eingegangen. Es folgen dann einige persönliche Bemerkungen zur Frage der Unterstützung von Ausländern. Schließlich soll in einem letzten Teil ganz kurz eine besondere Kategorie von Ausländern berührt werden, nämlich die in der Schweiz aufgenommenen Flüchtlinge.

II. Nach Völkerrecht, d.h. nach den auf internationaler Ebene maßgebenden rechtlichen Bestimmungen, besteht keine allgemeine Verpflichtung zur Unterstützung von Ausländern. Demnach braucht kein Staat Ausländer zu unterstützen, soweit er sich nicht dazu verpflichtet hat. Für die Unterstützung ist auf dieser Ebene nicht das Territorial-, sondern das Nationalitätsprinzip maßgebend. Mit andern Worten, der für die Unterstützung verantwortliche Staat bestimmt sich nicht nach dem Aufenthaltsort des Unterstützungsbedürftigen, sondern nach dessen Staatszugehörigkeit. Ein Staat ist somit rechtlich nicht verpflichtet, einen auf seinem Gebiet lebenden Ausländer zu unterstützen, es sei denn, er habe sich dazu ausdrücklich verpflichtet.

Wenn auch keine rechtliche Verpflichtung zur Unterstützung fremder Staatsangehöriger besteht, verlangen anderseits Menschlichkeitsgründe und die Sorge um ein geordnetes Staatswesen – es ist hier jeweils vom «ordre public» die Rede –, daß ein in Not geratener Ausländer nicht einfach im Stiche gelassen wird. Der Aufenthaltsstaat hat die menschliche Verpflichtung, für solche Ausländer zu sorgen, bis ihre Heimschaffung in den Heimatstaat oder die Ausreise in einen Drittstaat möglich und zumutbar ist. Für die aus humanitären und staatspolitischen Gründen zu leistende Hilfe hat der Wohnstaat keinen Anspruch auf Ersatz der Kosten durch den Heimatstaat. Er muß für die Auslagen selbst aufkommen, wie er auch die Kosten der Heimschaffung bis an die Grenze des Heimatstaates zu tragen hat. Wenn also beispielsweise ein Spanier in der Schweiz verunfallt und die Spitalkosten weder von ihm noch von einer Versicherung bezahlt werden können, so hat die zuständige schweizerische Fürsorgebehörde diese Auslagen zu tragen, und zwar so lange, bis der Ausländer heimgeschafft werden kann, wobei die Transportkosten bis an die Grenze ebenfalls zu übernehmen sind. Schon aus diesem Beispiel ist ersichtlich, daß die Probleme komplizierter werden, sobald der hilfebedürftige Gastarbeiter in einem entfernteren Lande beheimatet ist. Einmal wird die Heimschaffungsmöglichkeit bei zunehmender Entfernung schon aus praktischen Gründen recht problematisch und sodann kann die Heimschaffung, namentlich wenn sie nicht ohne Begleitung möglich ist, mit recht spürbaren Kosten verbunden sein. Diese Bestimmungen gelten im übrigen dann, wenn nicht durch ausdrückliche Abmachungen etwas anderes vereinbart wird. Wenn die schweizerischen Behörden in gewissen Fällen weiter gehen und im Ausland ver-

armte Landsleute unterstützen oder deren Heimschaffungskosten übernehmen, tun sie das nicht, weil der Wohnstaat einen Anspruch darauf hätte, sondern weil sie unsern Mitbürgern, die namentlich in gewissen außereuropäischen Staaten im Bedürftigkeitsfall mit ausgesprochen schlechten Verhältnissen rechnen müssen, ihr Los etwas erleichtern und verhindern wollen, daß sie von einem Staat in den andern geschoben werden.

In den von verschiedenen Staaten untereinander abgeschlossenen sogenannten Freundschafts- und Niederlassungsverträgen ist in der Regel die allgemeine Klausel zu finden, wonach sich die Vertragspartner verpflichten, die auf ihrem Gebiete ansässigen Angehörigen des andern Staates gleich wie die eigenen Staatsangehörigen zu behandeln. Es ist schon verschiedentlich versucht worden, aus diesen Bestimmungen die Verpflichtung abzuleiten, daß die Angehörigen des andern Teils gleich wie die eigenen zu unterstützen seien. Diese Folgerung trifft nicht zu. Damit der Ausländer einen Anspruch auf Unterstützung gegenüber seinem Wohnsitzstaat geltend machen kann, muß dieses Recht ausdrücklich in einem entsprechenden Staatsvertrag festgelegt sein. Staatsverträge können dabei zwischen mehreren Staaten gleichzeitig oder zwischen zwei Staaten abgeschlossen werden. Im ersten Fall spricht man von multilateralen und im zweiten von bilateralen Verträgen.

III. Gleichgültig aus welchem Rechtstitel unser Land Ausländer zu unterstützen hat, obliegt die Pflicht dazu grundsätzlich den Kantonen. Als souveräne, d. h. selbständige Staaten haben sie alle die Aufgaben zu erfüllen, die die Bundesverfassung nicht dem Bund übertragen hat. Aus Art. 45 der Bundesverfassung kann gefolgert werden, daß die öffentliche Fürsorge Sache der Kantone ist. Was für die Schweizerbürger gilt, trifft auch für die Ausländer zu. Die Verfassung weist dem Bund auch in bezug auf die Unterstützung von Ausländern keine Aufgaben zu.

Die Zuständigkeit der Kantone in Fürsorgebelangen ist auch eine Folgerung des ihnen verfassungsmäßig zustehenden Rechts, über die Erteilung einer Anwesenheitsbewilligung an Ausländer und über deren Entfernung zu entscheiden. Sie sind in dieser Beziehung souverän; dem Bund steht einzig ein gewisses «Veto»-Recht zu, d. h. er kann höchstens sein «nein» gegen eine Bewilligung eines Kantons abgeben, ihn aber, mit Ausnahme der Erteilung von Asyl an gefährdete Ausländer, nicht dazu zwingen, einen Ausländer bei sich aufzunehmen.

Die Verpflichtung zur Unterstützung eines Ausländers kann aber nicht etwa mit der Begründung abgelehnt werden, der Aufenthalt sei ihm nicht bewilligt gewesen. Schon die bloße Anwesenheit genügt im Falle der Bedürftigkeit zur Begründung dieser Verpflichtung. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist grundsätzlich derjenige Kanton verhalten einem Ausländer beizustehen, auf dessen Gebiet sich der Ausländer aufgehalten hat, als die Bedürftigkeit ein derartiges Maß angenommen hat, daß die Behörden einschreiten mußten oder, bei pflichtgemäßer Amtsführung, hätten einschreiten sollen. Durch diese fürsorgerischen Grundsätze werden somit die fremdenpolizeilichen Kompetenzen der Kantone beschnitten. Er kann einen bedürftigen Ausländer nicht einfach ausweisen und in den nächsten Kanton abschieben. Man will damit die früher vorgekommene «Armenjagd» vermeiden. Der zuständige Kanton hat in solchen Fällen für den unterstützungsbedürftigen Ausländer zu sorgen, und zwar so lange, bis dieser heimgeschafft werden kann. Ist die Heimschaffung nicht möglich oder nicht zumutbar, so wird sich der Kanton damit abfinden müssen, daß auch die Unterstützung eines Ausländers den Charakter einer Daueruntersützung erhalten kann.

Für die Aufteilung der Fürsorgeaufgaben und Kosten in solchen Unterstützungsfällen zwischen Kanton und Gemeinde ist das kantonale Recht maßgebend. Es sind hier die verschiedensten Lösungen zu finden.

IV. Verschiedentlich ist auf internationaler Ebene versucht worden, die Frage der Unterstützung von Ausländern in der Form von multilateralen Verträgen, also von Verträgen zwischen einer Mehrheit von Staaten, umfassend zu regeln. All diese Bemühungen sind bis vor kürzerer Zeit an der Vielfalt der Systeme, den geographischen und wirtschaftlichen Unterschieden, um nur einige Gründe zu nennen, gescheitert.

Nun ist aber auf Initiative des Europarates am 11. Dezember 1953 ein europäisches Fürsorgeabkommen geschaffen worden. Es sind ihm bisher folgende Staaten beigetreten: Belgien, Dänemark, Deutschland, England, Frankreich, Griechenland, Holland, Irland, Italien, Luxemburg, Norwegen und Schweden. Das Abkommen beruht auf dem Wohnsitzprinzip. Es verpflichtet die Mitgliedstaaten, für die Angehörigen der andern Staaten in gleicher Weise wie für die eigenen Staatsangehörigen zu sorgen und ihnen unter den gleichen Bedingungen die Leistungen der sozialen – und Gesundheitsfürsorge zu gewähren. Für die Kosten kann der Wohnsitzstaat nicht auf den Heimatstaat Rückgriff nehmen, und die Heim- bzw. Ausschaffung wegen Bedürftigkeit ist nur dann möglich, wenn sich der Ausländer nicht schon fünf Jahre im Wohnsitzstaat aufgehalten hat oder wenn er erst nach Vollendung des 55. Lebensjahres in dessen Gebiet gekommen ist.

Welches ist die schweizerische Stellung zu diesem Abkommen, das dazu angetan sein könnte, mit der Zeit die völkerrechtlichen Grundsätze auf dem Gebiete der internationalen Fürsorge zu revolutionieren? Wir haben auf internationaler Ebene bisher immer auf das Heimatprinzip abgestellt, d.h. die Auffassung vertreten, die Unterstützung von Ausländern sei an sich Sache ihres Heimatstaates. Unsere zweiseitigen, d.h. bilateralen Staatsverträge tragen diesem Umstand Rechnung. Wenn die dem europäischen Fürsorgeabkommen beigetretenen Staaten ein anderes Prinzip anerkennen konnten, so darf dies sicher nicht nur als großzügiger Altruismus bezeichnet werden. Ihr Schritt dürfte ihnen durch verschiedene Momente erleichtert worden sein. So darf einmal gesagt werden, daß verschiedene der Signatarstaaten wohl sehr schön klingende, in der Praxis aber eher bescheidene Fürsorgeleistungen kennen. Sodann ist zu berücksichtigen, daß in all diesen Staaten die Vorsorge für Alter, Invalidität, Krankheit, Arbeitslosigkeit usw. nicht, wie bei uns, weitgehend der privaten Initiative überlassen, sondern durch entsprechende Sozialversicherungen mit Versicherungsobligatorien geregelt wird. Die den Ausländern im Rahmen des Abkommens zugesicherten Leistungen sind somit weitgehend durch deren eigene Prämienleistungen gedeckt. Weiter kommt schließlich noch dazu, daß die in diesen Staaten ansässigen Ausländer im Verhältnis zur Einwohnerzahl prozentual nicht stark ins Gewicht fallen und daß einige der Mitgliedstaaten gerade solche Staaten sind, die eine große Zahl von Auswanderern stellen.

Bei uns ist die Lage etwas anders. Wir haben, das darf wohl gesagt werden, gutausgebaute Fürsorgeeinrichtungen mit zum Teil sehr guten Fürsorgeleistungen. Auf dem Sozialversicherungswesen haben wir etwas andere Prinzipien, indem einmal unsere Versicherungsobligatorien nicht so weit wie im Ausland gehen und sodann die Versicherungen weitgehend einen subsidiären Charakter haben. Zudem haben wir eine sehr große Zahl von Ausländern. Ein Beitritt zum europäischen Fürsorgeabkommen müßte sich deshalb sehr stark belastend fühlbar

machen. Es ist kaum anzunehmen, daß die direkt tangierten kantonalen Behörden ihm zustimmen könnten. Aus diesen Erwägungen scheint, mindestens für die nächste Zeit, ein schweizerischer Beitritt zum europäischen Fürsorgeabkommen wenig wahrscheinlich.

Ob und in welchem Umfang eine allfällige schweizerische Assoziierung mit dem Gemeinsamen Markt der Angelegenheit einen andern Aspekt geben würde, kann hier offengelassen werden. Diese Frage ist von berufenerer Seite beleuchtet worden.

V. Mit gewissen Staaten hat die Schweiz Fragen aus dem Fürsorgegebiet auf bilateraler Basis geregelt. Besonders zu erwähnen sind die beiden eigentlichen Fürsorgeabkommen, die uns seit dem Jahre 1931 mit Frankreich und seit dem Jahre 1952 mit Deutschland binden sowie das Fürsorgeabkommen mit Österreich von 1957, das allerdings heute noch nicht in Kraft getreten ist. Auf das Wesen dieser Abkommen soll kurz eingetreten werden.

Mit verschiedenen andern Staaten, nämlich mit Italien, Belgien, Österreich, Portugal und Finnland, hat die Schweiz Unterstützungsabkommen von sehr bescheidener Tragweite. Überdies enthalten die Niederlassungsverträge mit Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Jugoslawien, Liechtenstein, Rumänien, Salvador, Spanien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika eine ausdrückliche Bestimmung über die Pflicht, allfällige aus armenplizeilichen Gründen ausgewiesene eigene Staatsangehörige zurückzunehmen.

1. Das Abkommen mit Frankreich, das die Fürsorge für die Angehörigen der beiden Staaten regelt, datiert vom Jahre 1931. Erstmals wurde mit ihm in einem internationalen Abkommen die Sorge um den Bedürftigen und nicht das Interesse der zur Unterstützung gehaltenen Gemeinschaft in den Mittelpunkt gestellt.

Eine Besonderheit des schweizerisch-französischen Fürsorgeabkommens liegt darin, daß es nicht alle Fälle von Bedürftigkeit erfaßt. Nur ganz bestimmt umschriebene Kategorien von Bedürftigen fallen darunter. Dazu gehören die körperlich oder seelisch Kranken, die alten Leute, die Invaliden, die nicht für ihren Unterhalt aufkommen können, die Kinder, für die weder Eltern noch Drittpersonen genügend sorgen können, und schließlich auch die schwangeren Frauen, die Wöchnerinnen und die stillenden Mütter. Nicht darunter fällt z.B. der in der Schweiz arbeitende Franzose, der arbeitslos geworden und nicht mehr in der Lage ist, für sich und seine Familie aufzukommen. Ebenso wenig werden gelegentliche Beihilfen an Franzosen in der Schweiz erfaßt.

Das Abkommen beruht auf dem Prinzip des sogenannten «traitement national». Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Angehörigen des andern Landes die gleichen Unterstützungen zu gewähren wie den eigenen Bürgern. Eine weitergehende Unterstützung käme schon deshalb nicht in Frage, weil sich nie ein Land finden ließe, das bereit wäre, Fremde besser zu stellen als die eigenen Landsleute. Dieses Prinzip ist im übrigen auch der Grund, warum die in Frankreich lebenden bedürftigen Schweizer nach schweizerischer Auffassung oftmals nur ungenügend unterstützt werden und daher gelegentlich auf zusätzliche Hilfe durch die Heimatbehörden angewiesen sind.

Die aus der Fürsorge für Franzosen in der Schweiz oder von Schweizern in Frankreich entstehenden Kosten fallen dem Aufenthaltsstaat bis zum Zeitpunkt zur Last, an dem der Heimatstaat von der Bedürftigkeit durch die im Abkommen vorgesehene Anzeige Kenntnis erhält und während der darauffolgenden 30 Tage.

Alle weiteren Kosten bis zum Aufhören der Fürsorge oder bis zum Tage der Heimschaffung trägt der Heimatstaat. Die Kantone sind mit andern Worten daran interessiert, die neuen Unterstützungsfälle von Franzosen in der Schweiz möglichst rasch und unter Beifügung der verlangten Beilagen, d.h. Paß und Immatrikulationsnachweis, der dafür zuständigen Polizeiabteilung zu melden, damit diese wiederum der französischen Botschaft in Bern umgehend davon Kenntnis geben kann. Die Frist, in der die schweizerischen Fürsorgebehörden für die Unterstützungskosten aufzukommen haben, wird damit auf ein Minimum beschränkt. Die vorgängige Einholung einer Gutsprache ist nicht erforderlich, d.h. die Kantone haben, soweit ihnen ein Fall ordnungsgemäß unterbreitet wird, selbst dann zu zahlen, wenn sie die Kosten übertrieben finden und nicht Gutsprache leisten möchten, was angesichts der horrenden Spitalpreise in Frankreich – in gewissen öffentlichen Krankenhäusern in Paris müssen heute bis zu Fr. 80.– im Tag bezahlt werden – namentlich bei Spitalaufenthalten von bedürftigen Schweizern in Frankreich gelegentlich der Fall ist.

Im übrigen sieht das Abkommen die Möglichkeit der Heimschaffung des Bedürftigen vor. Das Begehren kann sowohl vom Heimatstaat als auch vom Aufenthaltsstaat gestellt werden. Der endgültige Entscheid über solche Ersuchen steht nicht etwa dem Heimat-, sondern dem Aufenthaltsstaat zu, indem davon ausgegangen wird, dieser sei am ehesten in der Lage, festzustellen, ob die Heimschaffung in dem vor allem ausschlaggebenden Interesse des Bedürftigen liegt. Daß die Heimschaffung nicht zulässig ist, solange die Transportfähigkeit nicht gegeben ist oder humanitäre Gründe dagegen sprechen – es wird hier an eine Trennung der Familie gedacht –, ist selbstverständlich und sei deshalb nur nebenbei erwähnt. Ordnungshalber sei darauf hingewiesen, daß Kantone, die die Heimschaffung eines bedürftigen Landsmannes aus Frankreich verlangen möchten, dies möglichst rasch tun sollten. Die Behandlung eines solchen Begehrens kann nämlich lange dauern, was wiederum zur Folge haben kann, daß die Kosten ein für unsere Verhältnisse ungewöhnliches Maß annehmen.

Das Abkommen hat sich gut bewährt. Frühere Schwierigkeiten konnten im großen und ganzen überwunden werden. Zieht man den Saldo aus den von der Schweiz und den von Frankreich zurückzuerstattenden Unterstützungskosten, so sieht man, daß die Bilanz zu unsern Gunsten lautet. Angesichts dieser Tatsache hat die Schweiz kein Interesse daran, in den wenigen nach unsern Begriffen vielleicht immer noch nicht ganz befriedigenden Punkten zu stark auf eine Änderung zu drängen.

2. Auch das vom Jahre 1952 datierte schweizerisch-deutsche Fürsorgeabkommen beruht auf dem Heimatprinzip und der damit verbundenen gegenseitigen Rückerstattung der Fürsorgekosten. Um dieses Prinzip zu erreichen, bedurfte es längerer Verhandlungen, gehört doch auch dieses Nachbarland zu den Unterzeichnern des auf dem Boden des Territorialprinzips stehenden europäischen Fürsorgeabkommens.

Im Gegensatz zum schweizerisch-französischen Abkommen findet die Konvention mit Deutschland auf alle Bedürftigen Anwendung, ohne Rücksicht auf den Grund der Bedürftigkeit. Eine Ausnahme wird lediglich für die Personen gemacht, die sich in den andern Staat begeben, um sich dort wegen einer bereits bestehenden Krankheit pflegen zu lassen, sowie für die unter das Abkommen vom Jahre 1943 fallenden alleinstehenden Frauen.

Der Aufenthaltsstaat trägt die Fürsorgekosten einschließlich besonderer Zuwendungen während voller dreißig Tage vom Zeitpunkt der Hilfsbedürftigkeit

an. Eine verspätete Meldung spielt keine Rolle, denn der Heimatstaat muß, obschon an sich eine Meldefrist von sechzig Tagen vorgesehen ist, auch bei verspäteter Meldung die Kosten im erwähnten Umfange zurückerstatten. Eine Eigenart des Abkommens besteht darin, daß der Aufenthaltsstaat verpflichtet ist, den sogenannten Pflichtmonat, d.h. die Leistung für die ersten dreißig Tage, erneut zu erbringen, wenn zwischen zwei Unterstützungsperioden ein Unterbruch von mehr als zwölf Monaten liegt. Der Heimatstaat braucht nicht um Gutsprache ersucht zu werden, vielmehr kann ihm einfach Rechnung gestellt werden.

Auch dieses Abkommen sieht die Heimschaffung vor, soweit nicht Menschlichkeitsgründe dagegen sprechen. Die Vertragsparteien sollen diese Frage gemeinsam prüfen und im Entscheid berücksichtigen, was im wohlverstandenen Interesse des Hilfsbedürftigen liegt.

In bisher vier Meinungsaustauschen – der letzte hat dieses Jahr stattgefunden – haben deutsche und schweizerische Vertreter kleine Meinungsverschiedenheiten bereinigt. Es wurde dabei u.a. die Frage der Kostenaufteilung geregelt, wenn bei einer unterstützten Familie einzelne Mitglieder die Staatsangehörigkeit des Aufenthaltsstaates besitzen. Als Regel wurde hier das Kopfteilungssystem eingeführt. Wenn also beispielsweise eine Familie unterstützt werden muß, in der ein Familienmitglied die schweizerische und zwei die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, so fallen die Unterstützungskosten zu ⅓ zu Lasten der Schweiz und zu ⅔ zu Lasten von Deutschland. Ferner wurde der Begriff der Familie umschrieben. Hier einigte man sich darauf, zur Familie die Ehegatten, die leiblichen Kinder aus dieser Ehe und die Adoptivkinder zu zählen. Nicht dazu gehören andere Verwandte und Verschwägerte und vor allem nicht Schwiegereltern und Stiefkinder. Ist dagegen die ganze Familie, unabhängig von der Anwesenheit des nicht zur Familie im engeren Sinn gehörenden Mitgliedes, unterstützungsbedürftig, so werden die Fürsorgeleistungen auch in diesen Fällen nach Köpfen aufgeteilt.

Die schweizerisch-deutsche Fürsorgevereinbarung hat unsere Fürsorgebeziehungen mit Deutschland in einer für uns befriedigenden und erfreulichen Weise geregelt. Wir sind an ihrem Fortbestehen sicher interessiert.

Der schweizerisch-deutsche Vertrag vom Jahre 1943 über die Regelung der Fürsorge für alleinstehende Frauen, auf den schon hingewiesen wurde, findet nur auf die Frauen Anwendung, die die Staatsangehörigkeit des Aufenthaltslandes durch Heirat mit einem Angehörigen des andern Landes verloren haben, beispielsweise also auf die in der Schweiz lebenden Schweizerinnen, die ihre schweizerische Staatszugehörigkeit durch Heirat mit einem Deutschen verloren haben. Er sieht vor, daß in solchen Fällen das Aufenthaltsland für diese Frauen selbst aufzukommen hat, ohne die Möglichkeit der «Heimschaffung» zu haben, würde es doch eine Härte bedeuten, wenn beispielsweise eine ehemalige Schweizerin wegen ihrer Bedürftigkeit in ihre «deutsche Heimat» heimgeschafft würde, zu der sie möglicherweise keinerlei Beziehungen hat. Dieses Abkommen verliert im übrigen, mindestens für die Schweiz, immer mehr an Wert, nachdem die neue schweizerische Bürgerrechtsgesetzgebung der Schweizerin die Möglichkeit einräumt, durch eine vor der Heirat abgegebene ausdrückliche Erklärung die schweizerische Staatsbürgerschaft beizubehalten.

3. Mit Österreich konnte im Jahre 1957 nach langen Verhandlungen ein der deutsch-schweizerischen Fürsorgevereinbarung ähnliches, ebenfalls auf dem Prinzip der Kostenrückerstattungspflicht beruhendes Abkommen abgeschlossen werden. Leider hat es vorläufig keinen Zweck, auf die Details dieses Vertrages ein-

zugehen, da er von österreichischer Seite entgegen den abgegebenen Zusicherungen bisher nicht ratifiziert worden ist und daher auch noch nicht in Kraft treten konnte. Es sieht heute zudem bedauerlicherweise so aus, als ob mit einer baldigen Ratifizierung des Vertrages nicht gerechnet werden könnte. Bis auf weiteres müssen wir uns deshalb damit abfinden, daß unsere Fürsorgebeziehungen mit Österreich lediglich durch die Bestimmungen des auf das Jahr 1875 zurückgehenden Niederlassungsvertrages geregelt werden. Diese sprechen sich aber nach unseren Begriffen nur über Selbstverständlichkeiten aus. Die Vertragsparteien sind gehalten, den Angehörigen des andern Teils, die auf ihrem Gebiet erkranken oder verunfallen – die Geisteskranken werden ausdrücklich ebenfalls dazu gezählt –, bis zum Zeitpunkt der Durchführung der Heimschaffung die gleiche Pflege wie den eigenen Staatsangehörigen zukommen zu lassen.

Nachdem Österreich seine in der Schweiz ansässigen bedürftigen Landsleute in der Regel nicht unterstützt hat, bleibt einzig die Heimschaffungsmöglichkeit. Die Kantone können sich mit ihren Heimschaffungsbegehren direkt an das für ihr Gebiet zuständige österreichische Konsulat wenden, das auf Grund des schweizerisch-österreichischen Schubabkommens vom 5. Januar 1955 dafür besorgt zu sein hat, daß das kantonale Begehren innerhalb eines Monats erledigt wird. (Schluß folgt)

Aus den Kantonen

Basel. Das vom *Basler Frauenverein* besorgte Pflegekinderwesen meldet, daß zahlreiche Kinder ausländischer Gastarbeiter in privaten Heimen untergebracht sind. 86 Kinder (85 italienische und 1 spanisches) sind von Pflegefamilien aufgenommen worden. Am 1. Mai 1962 eröffnete die Caritas ein Heim für 25 italienische und spanische Kinder. Am 15. September 1963 hat der Basler Frauenverein ein weiteres Heim für 20 Kinder, deren ausländische Eltern bei uns arbeiten, in Betrieb genommen.

Fribourg. Die *Universität Fribourg* führt vom 25. bis 29. November 1963 einen *akademischen Sonderkurs* zur Sozialarbeit deutsch und englisch über Methodenlehre, Casework, Gruppen- und Gemeinschaftsarbeit, Forschung, Ausbildung usw. durch. Referenten: Bowers, Lattke, Beeli, Solms, Hunziker.

Literatur

CASTELLA JEAN, Dr. PD: *Die Beistandschaft über außereheliche Kinder ausländischer Väter oder Mütter in der Schweiz* (deutsch und italienisch). In: Zeitschrift für Vormundschaftswesen, Juli 1963, Seiten 81–91.

MUNZ EMIL, Dr. med., Arbon: *Die Schule, der Schularzt und das fremdsprachige Kind.* In: «Präventivmedizin», Januar/Februar-Nummer 1963, Seiten 11–25.

Der Autor befaßt sich mit der aktuellen Frage der Integration der fremdsprachigen Kinder. Die Forderung des italienischen Arbeitsministers Sullo zum Beispiel auf Schaffung italienischer Schulen entspricht nicht den wirklichen Bedürfnissen und Möglichkeiten. Dem italienischen Kind ist am besten geholfen mit der Einreihung in eine deutschschweizerische Klasse, besonders wenn ihm durch zusätzlichen Deutschunterricht über die Anfangsschwierigkeiten hinweggeholfen wird. Natürlich stellt sich auch das Problem, sie in der Muttersprache weiter auszubilden, weil wohl ein Teil von ihnen ins Ursprungsland zurückkehrt.

Die sehr interessanten Ausführungen von Dr. Munz enthalten auch praktische Angaben über Lehrmittel usw.

VILLA J.-L., Dr., Lausanne: *«La main-d'œuvre étrangère».* In: «L'entraide» Bulletin du Groupement Romand, Nr. 2, Mai 1963.